

der Geschädigte das Recht der Nothwehr, weil man der Eingriff in sein Recht nicht mehr berechtigt wäre. Ein Recht gegen die erlaubte Nothhilfe dagegen kann vom Standpunkt der Moral nicht anerkannt werden (anders wiederum vom Standpunkte des Strafrechtes; s. Olshausen a. a. O. 325 u. 331). Sofern vor der schädigenden Handlung eine Bitte oder Warnung an den Nächsten gerichtet werden kann, muß dieselbe geschehen. Ob die Unterlassung derselben schwer oder weniger schwer schuldbar ist, hängt von den Umständen und besonders von der Frage ab, wie weit der Schaden durch die Unterlassung größer wird.

III. Als nachfolgende Pflicht bei der Nothhilfe ist die in gewissen Fällen eintretende Restitutionspflicht zu bezeichnen. Eine solche tritt ohne Zweifel immer dann ein, wenn die Nothhilfe durch eigenes Verschulden herbeigeführt wurde. Denn wer sich freiwillig in eine Gefahr begeben hat, aus welcher er nur mit Schädigung des Nächsten sich retten kann, ist sicher ersatzpflichtig. Im andern Falle aber hängt die Pflicht des Ersatzes davon ab, ob der im Nothstand Handelnde zu der Zeit sicher oder doch voraussichtlich im Stande war, eine Entschädigung zu leisten. Alsdann erwirbt der Geschädigte im selben Augenblick ein Gegenrecht auf das Gut des Andern; denn der Erstere ist nur augenblicklich verhindert, seine eigenen Mittel zur Rettung zu benutzen, der Andere braucht ihm also nur gewissermaßen leihweise die seinigen zu überlassen. Wenn dagegen ein Ersatz für den Schaden im Augenblicke der Nothhilfe weder vorhanden, noch auch als später möglich vorauszusehen ist, so liegt keine Pflicht zur Entschädigung vor. Denn ein Recht auf eine Sache kann der Geschädigte nicht geltend machen, da eine solche eben nicht vorhanden ist. Ein Anspruch an die Person ist ebenfalls nicht zulässig, weil die Person des Schädigenden keine Schuld trifft. Es braucht also der im Nothstand Handelnde, auch wenn er später die Mittel zu einem Ersatz wider Erwarten haben sollte, in diesem Falle nach strengem Rechte nichts zu ersetzen. — Daß man nicht bloß zur eigenen Rettung, sondern auch zu Gunsten eines Andern eine Nothstandshandlung vornehmen kann, bedarf keiner weiteren Erörterung, doch erkennt das deutsche Strafrecht die Berechtigung derselben nur zu Gunsten der (nächsten) Angehörigen an. (Vgl. zum Ganzen die moraltheologischen Werke, in denen die oben erörterten Fragen gelegentlich in der Lehre von der Selbstliebe, der Nächstenliebe und dem Eigenthumsrecht behandelt werden.) [A. Esser.]

Nothtaufe, s. Taufe.

Nothwehr (*defensio naturalis, necessaria; moderamen inculpatae tutelae*) bezeichnet in der Moral und der Rechtswissenschaft die nothwendigene und berechtigte Verteidigung gegen einen gegenwärtigen unberechtigten Angriff. I. Die Zulässigkeit der Nothwehr unter den nöthigen Voraussetzungen ist unbestreitbar und in allen Rechten anerkannt. Es ergibt sich von

selbst, daß dort, wo ein sofortiger Schutz seitens der rechtmäßigen Obrigkeit nicht möglich ist, der Einzelne den Angriff auf sein oder Anderer Leben oder andere wichtige Güter mit eigenen Mitteln abwehren darf, auch auf die Gefahr hin, den Gegner zu verletzen oder zu tödten. Dementsprechend wird schon Ex. 22, 2 erklärt, daß die Tödtung eines nächtlichen Diebes ungeahndet bleiben soll. Im Neuen Bunde macht Christus die Selbstliebe zur Norm der Nächstenliebe; es kann also von seiner Pflicht die Rede sein, das eigene Leben zu opfern, um das des Nächsten zu schonen; vielmehr gestattet das Recht, welches der Selbstliebe auch die Mittel der Selbsterhaltung in die Hände gibt, die Verteidigung des eigenen Daseins und der Daseinsrechte ohne Rücksicht auf das Dasein eines Andern abstract und für sich betrachtet, und es wäre eine aufopfernde Liebe, das eigene Leben für das Leben eines Andern hinzugeben. — Das canonische Recht entschuldigt die Tödtung, Verstummlung oder sonstige Unschädlichmachung des ungerechten Angreifers (c. 6. 7, C. XXIII, q. 3; c. 6, in VI 5, 11), wenn der Angriff auf das Leben, die Keuschheit oder das zeitliche Gut gerichtet, die Abwehr aber augenblicklich nothwendig war und durch kein anderes Mittel erreicht werden konnte (vgl. c. 2. 3. 18, X 5, 12). Die Tödtung eines Diebes, der bei Tag einen Einbruch versucht, lassen dieselben Gesetze nur dann ungestraft, wenn er mit Waffen versehen auf der That ertappt wird und sich zum Widerstande bereit hält; den nächtlichen Dieb durfte man aber tödten, wenn man sich seiner nicht anders entledigen konnte (c. 3, X 5, 12). Das römische Recht gestattet die Nothwehr (Tit. Quando liceat Cod. 3, 27), will aber den Excessus moderaminis vermeiden wissen (L. 1, Cod. unde vi [8, 4]). Von modernen Rechten möge hingewiesen sein auf das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches, welches (§ 53) eine „Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden“, für strafflos erklärt. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß der Begriff, welcher hier von der Nothwehr gegeben wird, etwas enger ist als der gewöhnlich von der Moraltheologie aufgestellte. Der Angriff eines Unschuldigen, Geistesgestörten u. dgl. fällt nicht unter den Begriff eines „rechtswidrigen“ (Olshausen, Commentar zum Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches I, Berlin 1880, 224), begründet also nicht ein Recht der Nothwehr, sondern allenfalls des Nothstandes (s. d. Art. Nothhilfe), während das canonische Recht und die Moraltheologie die Verteidigung gegen einen Unschuldigen, der Leben und Eigenthum des Andern gefährdet, unter die Nothwehr subsumiren.

II. Die Bedingungen für die Erlaubtheit der Nothwehr ergeben sich aus der Begriffsbestimmung von selber. 1. Es muß ein Angriff thatsächlich und gegenwärtig vorhanden sein, d. h. der Versuch einer Gefährdung an Leben, Leib oder wich-